

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 12

Donnerstag, den 29. März 2018

Nummer 6

# Ein fröhliches

# Osterfest

wünschen Ihnen  
die Bürgermeister der  
Mitgliedsgemeinden

Cornelius Fütterer, Breitenworbis und OT Bernterode  
Rüdiger Wetterau und Ortsteilbürgermeister  
Wolfgang Reimann, Buhla und OT Ascherode  
Gerhard Hellrung, Gernrode  
Andreas Heiroth, Haynrode  
Wolfgang Benisch, Kirchworbis  
sowie  
Dirk Böning, Gemeinschaftsvorsitzender

<b>Nächster Erscheinungstermin</b>
<b>Freitag, den 13. April 2018</b>
<b>Nächster Redaktionsschluss</b>
<b>Mittwoch, den 4. April 2018</b>
Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft: <b>Dienstag, den 3. April 2018, bis 18:00 Uhr</b>

**Sprechzeiten, wichtige Rufnummern,  
Bereitschaftsdienste**



**Verwaltungsgemeinschaft  
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Der Gemeinschaftsvorsitzende  
**Dirk Böning**

**Weststraße 2  
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0  
Telefax: ..... (036074) 77 - 200  
Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131  
Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

**Sprechzeiten:**

Montag	<b>09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr</b>
Dienstag	<b>09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr</b>
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	<b>09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr</b>
Freitag	<b>09.00 - 12.30 Uhr</b>

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

**Sprechstunden der ehrenamtlichen  
Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:**

- Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode  
Bürgermeister Cornelius Fütterer:**  
Dienstag ..... 16:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Ortsteil Bernterode  
jeden 1. Dienstag im Monat ..... 16:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Gemeindeamt Schulberg 1
- Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:**  
Donnerstag ..... 16:00 Uhr - 18:00 Uhr  
**Ortsteilbürgermeister Ascherode Wolfgang Reimann**  
Donnerstag ..... 16:30 Uhr - 17:00 Uhr  
Dorfgemeinschaftshaus Ascherode
- Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:**  
Dienstag ..... 16:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag ..... 14:30 Uhr - 15:30 Uhr
- Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:**  
Montag ..... 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
- Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:**  
Dienstag ..... 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Geschäftsstelle  
der gemeinsamen Schiedsstelle**

**der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften  
„Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder  
Kessel“ Niederorschel:**  
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“  
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis  
Ansprechpartnerin Frau Rudat, ..... Tel. 036074/77113  
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die  
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,  
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,  
Ansprechpartnerin Frau Grimm, ..... Tel. 036076/55720.

**Polizeiinspektion Eichsfeld**

**Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft  
„Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis  
Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**  
Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268  
Sprechzeiten:  
Dienstag ..... 15.00 - 17.30 Uhr  
Donnerstag ..... 09.00 - 12.00 Uhr

**Rettungsleitstelle des Landkreises**

**03606/5066780 und 03606/19222  
Notruf 112**

**Wasser- und Abwasserzweckverband  
„Eichsfelder Kessel“**

**Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel**  
**Kontakt:**  
Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: [service@waz-ek.de](mailto:service@waz-ek.de)  
Fax: (036076) 56932 Internet: [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de)  
**Geschäftszeiten:**  
Montag ..... 13.30 - 15.00 Uhr  
Dienstag u. Freitag ..... 09.30 - 11.45 Uhr  
Donnerstag ..... 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

**Bereitschaftsdienst:**

**außerhalb der Geschäftszeiten  
in dringenden Fällen: (036076) 569-0  
bei Verhinderung  
Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780**

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

**Annahmestelle für Bioabfälle**

**Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg**

**Öffnungszeiten:**  
Freitag ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
Samstag ..... 10.00 - 15.00 Uhr  
Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.:  
7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW  
Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15  
Uhr) bleiben unverändert.



**Impressum**

**Amtsblatt der  
VG „Eichsfeld-Wipperaue“**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“  
Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2  
Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,  
E-Mail: [poststelle@eichsfeld-wipperaue.de](mailto:poststelle@eichsfeld-wipperaue.de),  
Internet: [www.eichsfeld-wipperaue.de](http://www.eichsfeld-wipperaue.de)  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,  
[info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)  
**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue  
**Ansprechpartnerin:** Frau Rudat,  
Tel.: 036074/77113, E-Mail: [rudat@eichsfeld-wipperaue.de](mailto:rudat@eichsfeld-wipperaue.de)  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170  
/ 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der An-  
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine  
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet  
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-  
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-  
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von  
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso  
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-  
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-  
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Re-  
gel 14-tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft  
Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla  
m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall  
können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag  
(s. o.) bestellt und bezogen werden.

## Amtlicher Teil



### Gemeinde Breitenworbis

#### Wahlbekanntmachung

- Am **15. April 2018** findet die Kommunalwahl (Wahl des Landrates) von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde Breitenworbis bildet 2 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Ort	Straße	Raum
01	Breitenworbis	Halle-Kasseler-Straße 10	Gemeindesaal
02	Bernterode	Schulberg 1	Turnhalle

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auch die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (15. April 2018) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Breitenworbis, den 29.03.2019

**Cornelius Fütterer**  
Bürgermeister



### Gemeinde Buhla

#### Wahlbekanntmachung

- Am **15. April 2018** findet die Kommunalwahl (Wahl des Landrates) von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde Buhla bildet 2 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Ort	Straße	Raum
01	Buhla	Karl-Marx-Straße 8	Gemeindeamt
02	Ascherode	Dorfstraße 1	Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auch die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.



**6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (15. April 2018) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Buhla, den 29.03.2019

**Rüdiger Wetterau**  
Bürgermeister



**Gemeinde Gernrode**

**Wahlbekanntmachung**

**1.** Am **15. April 2018** findet die Kommunalwahl (Wahl des Landrates) von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.** Die Gemeinde Gernrode bildet einen Stimmbezirk. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Ort	Straße	Raum
01	Gernrode	Bahnhofstraße, Gernrode 5a	Mehrzweckraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme

dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.** Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auch die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

**6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (15. April 2018) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gernrode, den 29.03.2019

**Gerhard Hellrung**  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode vom 19.03.2018**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode wurden 2 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden.

**Beschluss Nr. 40-19-84/2018 vom 19.03.2018**

**4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Gernrode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Gernrode (Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: ..... 13 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 11 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 11 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: .....keiner  
Damit ist der Antrag angenommen.

Die Satzung wird nach dem Genehmigungsverfahren veröffentlicht.

**Beschluss Nr. 40-19-85/2018 vom 19.03.2018**

**Benennung von neuer Straße im Wohngebiet „Vor dem Tore“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt die Benennung der Straße im Wohngebiet „Vor dem Tore“ wie folgt:

„Vor dem Tore“

Desweiteren wird der vorgeschlagenen Nummerierung zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Straßennamenschilder in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: ..... 13 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 11 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 11 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: .....keiner  
Damit ist der Antrag angenommen.

Gernrode, 20.03.2018

**Gerhard Hellrung**  
Bürgermeister



**Gemeinde Haynrode**

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **15. April 2018** findet die Kommunalwahl (Wahl des Landrates) von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde Haynrode bildet einen Stimmbezirk. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Ort	Straße	Raum
01	Haynrode	Salzborn 9	Salzbornhalle

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auch die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (15. April 2018) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haynrode, den 29.03.2019  
**Andreas Heiroth**  
 Bürgermeister



**Gemeinde Kirchworbis**

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **15. April 2018** findet die Kommunalwahl (Wahl des Landrates) von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde Kirchworbis bildet einen Stimmbezirk. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Ort	Straße	Raum
01	Kirchworbis	Hauptstraße 68	Foyer des Gemeindesaales

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auch die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (15. April 2018) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchworbis, den 29.03.2019

**Wolfgang Benisch**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchworbis für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Kirchworbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 bekannt. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

### 2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 19.02.2018, Beschluss Nr. 60-33-132/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Haushaltssatzung mit Anlagen am 21.02.2018 vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.03.2018 hat die Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung 2018 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

### 3. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen in der Zeit vom 03.04.2018 bis zum 18.04.2018 zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Kämmeri, in Breitenworbis, Weststraße 2, aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan mit Anlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchworbis für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Gemeinde Kirchworbis folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.403.200 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 303.900 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2018** in Kraft.

Kirchworbis, den 21. März 2018

**Gemeinde Kirchworbis**  
**Wolfgang Benisch**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Bekanntmachung

### 34. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis

Am **Montag, dem 09.04.2018 um 19.30 Uhr** findet in dem Gemeindeamt, Hauptstraße 33 in Kirchworbis, die 34. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. der Internetseite [www.eichsfeld-wipperaue.de](http://www.eichsfeld-wipperaue.de).

**Wolfgang Benisch**  
Bürgermeister